



Anerkennung des Vereins "Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 14.05.2009 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ wurde im Jahr 2006 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Im Verein „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ sind derzeit 17 Reutlinger Trägervereine von Kleinkindergruppen Mitglied.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“, speziell § 25 SGB VIII, Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern zuzuordnen (Anlage 3).

Der Verein ist ein Zusammenschluss der kleinen freien Träger und selbstorganisierten Initiativen zur Betreuung von Kleinkindern in Reutlingen und Umgebung, die das Ziel der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern verfolgen.

Die Aufgabe des Vereins „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ ist die Unterstützung und die Interessenvertretung der eigenverantwortlich arbeitenden Vereine sowie die Förderung und fachliche Begleitung der ehrenamtlich tätigen Eltern und der Fachkräfte. Der Zweck des Vereins wird u. a. verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen, Aufarbeitung und Vermittlung von Informationen, Unterstützung der Vorstandsarbeit der Mitgliedsvereine, Vernetzung nach außen und innen.

Die Stadt Reutlingen ist über den Antrag des Vereins auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus gewährleistet der Verein durch die Anstellung von Fachkräften für die Beratung von Kleinkindergruppen die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein ist über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. §§ 8 a und 72 a SGB VIII informiert und beachtet diesen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.